

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Waldfriedhof

## der STADTGEMEINDE SCHWECHAT

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Waldfriedhofes der Stadtgemeinde Schwechat werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren betragen für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 10 bzw. 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen:

#### I. Teil des Friedhofes entsprechend dem vorherrschenden Charakter

##### Erdgrabstellen

a) Gemeinsame Gräber	Euro	70,00
b) Einzelne Reihengräber	Euro	110,00
c) Familiengräber		
1. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen	Euro	420,00
2. zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen	Euro	840,00
d) Besondere Familiengräber		
1. zur Beerdigung von bis zu 6 Leichen	Euro	2.200,00
2. zur Beerdigung von bis zu 12 Leichen	Euro	4.400,00

##### Sonstige Grabstellen (10 Jahre)

a) Urnengräber		
1. zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen	Euro	120,00
2. zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen	Euro	240,00
3. zur Beisetzung von bis zu 12 Urnen	Euro	360,00
b) Urnengräber in der Naturbestattungsanlage Urnen oder Aschenkapseln aus verrottbarem Material		
• zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen oder Aschenkapseln	Euro	160,00

Sonstige Grabstellen  
(30 Jahre)

Besondere Familiengräber (unterirdische Gruft)	
1. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen	Euro 6.600,00
2. zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen	Euro 13.200,00

**II. Teil des Friedhofes mit Grabstellen der herkömmlichen Art**

Erdgrabstellen

Familiengräber	
1. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen	Euro 1.000,00
2. zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen	Euro 2.000,00

Sonstige Grabstellen  
(10 Jahre)

Urnennischen zur oberirdischen Beisetzung im gemeindeeigenen Urnenhain	
1. zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen	Euro 320,00
2. zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen	Euro 640,00

Sonstige Grabstellen  
(30 Jahre)

Grüfte gemauert	
1. zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen	Euro 7.000,00
2. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen	Euro 14.000,00
3. zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen	Euro 28.000,00

**§ 3**

**Verlängerungsgebühren**

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, deren Benützungsrecht auf 10 Jahre lautet, wird die Verlängerungsgebühr – für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre – mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, deren Benützungsrecht auf 30 Jahre lautet, wird die Verlängerungsgebühr – für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre – mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

**§ 4**

**Beerdigungsgebühren**

- 1) Die Beerdigungsgebühren – für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkapparates – betragen bei

Erdgrabstellen

a) Gemeinsame Gräber	Euro	24,00
b) Einzelne Reihengräber	Euro	24,00
c) Familiengräber	Euro	320,00
d) Besondere Familiengräber	Euro	320,00
e) Beisetzung einer Urne	Euro	80,00

#### Erdgrabstellen mit Deckel

a) Familiengräber mit Deckel	Euro	1.120,00
b) Beisetzung einer Urne	Euro	1.120,00

#### Sonstige Grabstellen

a) Beisetzung einer Urne in einem Urnengrab	Euro	80,00
b) Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in der Naturbestattungsanlage	Euro	80,00
c) Gräfte	Euro	1.560,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Nische (Urnenhain)	Euro	140,00

- 2) Die Beerdigungsgebühren für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden auf die Hälfte herabgesetzt.
- 3) Bei Beerdigungen von Montag bis Freitag mit einer Beginnzeit nach 14.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 300,00.  
Bei Beerdigungen am Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 500,00.

### **§ 5 Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2¼-fache der Beerdigungsgebühr.

### **§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle**

1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag	Euro	24,00
2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag	Euro	390,00
3) Die Gebühr für die Benützung des Urnenaufbahrungsraumes beträgt für jeden angefangenen Tag	Euro	160,00

### **§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat am 10. November 2016 unter TOP 17 beschlossene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.